

Synopsis zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Groß-Umstadt

Hauptsatzung bisherige Fassung	Hauptsatzung neue Fassung	Bemerkung
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 00.00.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung der Satzung.</p>
<p>§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p> <p>1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,</p> <p>2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),</p> <p>3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,</p> <p>4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,</p> <p>5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht der Gemeinde nach § 29 Abs. Wassergesetz (WHG) ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,</p>	<p>§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p> <p>1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,</p> <p>3. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,</p> <p>4. Veräußerung und Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,</p>	<p>In der aktuell geltenden Fassung des § 103 Abs. 1 HGO obliegt die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen kraft Gesetzes dem Magistrat soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft.</p> <p>Im Rahmen der BauGB-Novellierung 2004 wurde das Grenzregelungsverfahrens durch das vereinfachte Umlegungsverfahren ersetzt und der Abschnitt §§ 80 bis 84 BauGB mit der Bezeichnung „Vereinfachte Umlegung“ neugefasst. Es empfiehlt sich die Formulierung in der Hauptsatzung entsprechend anzupassen. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)“.</p> <p>Der HSGB hat in der Mustersatzung zur Hauptsatzung die „Entscheidungen, ob ein</p>

<p>6. Entscheidung über Veräußerung und Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall, 7. Entscheidung über Erwerb von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 250.000,00 € im Einzelfall, 8. Entscheidung über den Abschluss sowie Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 250.000,00 €, 9. Entscheidung über Stundung, Ratenzahlungen und Erlass bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall.</p> <p>Die Bindung des Magistrates an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.</p>	<p>5. Erwerb von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 250.000,00 € im Einzelfall, 6. Entscheidung über den Abschluss sowie Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 250.000,00 €, 7. Entscheidung über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall. Die Bindung des Magistrates an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt</p>	<p>bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall“ zusammengefasst. Eine Unterteilung der verschiedenen Gesetzesvorgaben erübrigt sich dadurch.</p>
<p>§ 2 Stadtverordnetenversammlung/Stadtverordnetenvorsteher (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter entspricht der Anzahl der durch die jeweilige Kommunalwahl in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien und/oder Wählergruppen.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung vertritt diese in ihren Angelegenheiten nach außen. Das vorsitzende Mitglied (Stadtverordnetenvorsteher/in) vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den vor ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.</p>	<p>§ 2 Stadtverordnetenversammlung (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt. (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 5 festgelegt.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des HSGB.</p> <p>Nach § 57 Abs. 1 Satz 2 HGO ist die Zahl der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in der Hauptsatzung zu bestimmen. Wegen der Bedeutung dieser Festlegung für die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung hat der Gesetzgeber zwingend vorgeschrieben, diese Zahl in der Hauptsatzung festzulegen.</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung des HSGB. Absatz wird durch die §§ 57 (3) und § 58 (7) HGO abgedeckt.</p>

<p>§ 5 Ausländerbeirat</p> <p>(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.</p> <p>(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.</p>	<p>Paragraph entfällt.</p>	<p>Ausführliche Begründung wird in der dazugehörigen Beschlussvorlage erläutert.</p>
<p>§ 6 Seniorenbeirat</p>	<p>§ 5 Seniorenbeirat</p>	<p>Inhaltlich keine Änderungen. Nur eine Anpassung der Nummerierung.</p>
<p>§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Groß-Umstadt unter www.gross-umstadt.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Stadt im Odenwälder Boten im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.</p>	<p>§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Groß-Umstadt unter www.gross-umstadt.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Stadt im Odenwälder Boten im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder</p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung des HSGB. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen ist ausdrücklich mit in das Muster aufgenommen worden (§ 9 Abs. 1 Satz 1). Dem folgend ist der Ausschluss für Wahlen und Abstimmungen aus Abs. 1 Satz 2 entfallen.</p>

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren ~~sowie für Wahlen und Abstimmung~~. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Odenwälder Boten im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet bzw. mit Ablauf des Erscheinungstages, an dem der Odenwälder Bote den bekannt zu machenden Text enthält.

(4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite (<https://www.gross-umstadt.de/stadtentwicklung-wirtschaft/bauen-wohnen/offenlage-bebauungsplaene/>) oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hin-aus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch

denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Odenwälder Boten im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet bzw. mit Ablauf des Erscheinungstages, an dem der Odenwälder Bote den bekannt zu machenden Text enthält.

(4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (**Bebauungspläne oder Flächen-Nutzungspläne**) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite (<https://www.gross-umstadt.de/stadtentwicklung-wirtschaft/bauen-wohnen/offenlage-bebauungsplaene/>) oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch

Siehe Bemerkung oben

Die genauere Beschreibung wurde aus der Mustersatzung des HSGB entnommen

<p>auf anderem Weg abgegeben werden können, 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.</p> <p>Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p>	<p>auf anderem Weg abgegeben werden können, 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.</p> <p>Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p>	
<p>§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung</p> <p>(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.</p>	<p>§ 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung</p> <p>(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.</p> <p>(4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.</p>	<p>Anpassung der Nummerierung. Übernahme der korrekten Bezeichnung.</p>
<p>§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 10.12.2014 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.</p>	<p>§ 8 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 00.00.0000 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 28.03.2024 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.</p>	<p>Anpassung der Nummerierung und des Datums des in Krafttreten.</p>